****

Betreff:
Supplikation der Frankfurter Kauf- und Fuhrleute wegen der Instandsetzung der nach Augsburg, Nürnberg und Regensburg führenden Hauptstraße auf der Strecke Neunkirchen - Tiefental - Hundheim - Külsheim - Tauberbischofsheim. (5 Prod.).
Bestellsignatur: StAWü, Mainzer Regierungsarchiv 19377
Archivische Altsignatur:
Reichsstädte K 515/369
****
****

MRA
Frankfurt
K515/369

Wegen Handel und Wandel zu fortsetzen. Reparation der Wege bei

ad Cameram und ihre gedanken zur Remittirung deren Corrigenten

hierüber zu wissen

Zu erst man es allerdings für billig erachtet daß sich

in dem Wege gelegene Wege und Stege in sehr bessern H

stand und ordnungs Wesen gesetzet

Brück- und Wasser Gräben

Brücken und Wege

Unwürdige Ruhe und Wirtshäuser

standt gesetzet und erhalten werden. Actum den 16. Aprilis

1732

Wie demnach Ihro Königliche Majestät Unser Allergnädigster und Unsere Kirchen und Wirthshäuser

Ihro Königl. Majestät unterthänigst vorstellen

wäre so wolle die Deputirte zu unter

thänigster Aufnahme allhier also auch die

Provinzialen Aufseher wegen fortsetzu

ung der Reparirung des ganz unbrauchbaren

gewordenen Aufzuges ohnweit Li

chtenhain an der Chaussee, wie auch zu

Rückersdorf im Lichtenhainer Bad, so ganz

verfallen und Wasserstellen und Brücken so nöthig

zu

Extract

Wegen Bauschen

zu bestehen in einer großmüthigen Gewährung als
Die imploranten Ihre unterthänigste Bitte
wiederholen, ihnen allergnädigst zu gestatten,
daß sie ihre Waaren, welche sie nicht anders
wohin bringen, als Ew. Kais. Maj. Königl. Stadt
und Residenz Berlin, ungehindert passiren
können. Da aber aus allen Zeitungen bekannt
ist, daß Ew. Kais. Maj. Königl. Stadt- und
Residenz Berlin auch ohne dieses in
so ungemeine Application und Bemühung
und Sie darinnen dieses gemeinnützigen
und zum aufnehmen Commercii
sonderlich und so dienenden
und heilsamen Werkes
recommendiren mit
dem Effect
daß

Copia

Fortschelgeschwor ꝛc.

Nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. des Burgvogts Fuchsbüchs allhier und der Deputirten Fürstl. Consistorii vorum sich hochst beschwerenden gravamina, welches gestalt die bey Bischofsheim an der Tauber hergehende ordentliche Landstrasse dasiger gegend durch Fremde durchzeitzen unbeschadet nothdürftige Reparirung, besonders aber der Bischofsheimer Berg in gänzlich Ruin gerathen, und weiter nicht befahren werden könte, so dann sie, jetzbemelter Burgvogt selbst einen andern neuen Weg Ihro Hochfürstl. Durchl. die Seite des Bergs, jedoch neben gestattet zu machen und zu pflastern, wegen zumüthigst vorgetragen, daß sie doch mit Pferd und Fuhr der Lein Landbreites Spatium fahrenden ohnen seiten eines

grossen Sorgen sind Seitens
ein jedes ungleich Höchsten gr.
sich zu schon machen:
Bekanntlich in der Dann Hr. Com.
den Satz jedoch ganz Vorgabeich
Rechnungen zum Theil gaben
Hälfte.
So wenig Publ.
Höchst. Gesetzl. und Herr C.
Haus Hof. und verhältnis C. Hirsch
Von selbst erlaubt nachgeben,
dass Hier und auch C. Commercium
Ein Schaden Schlossgesellschaft dass
Einrichten Zu denen die
Aus Nürnberg Ausführungen
Bayreuth und der Orthen
Schwerdt nachzuzahlen Zoll.
Anzahl ganz mehr C. Interes-
sirt und, Vorzüge dass die
Sein Hr. Verlei Aus- und ab,
gehende Waaren Eisen und
Ihre Zu sehr übrigen,
dass Bruch Zunächst gehalten
Zu Erstes Zeit wieder Verzögerung.

der übrigen ehrenabscheidt incon-
venientien, wo hier oder Anders Ihro
in schaden oder gänzlich Verderb
darauß geraten solte, hierüber
hiebey hinzu
Weil sie Herrnamen dessen der ehe-
malig gänzl. Nachfolger
ist, sich hierauf zu erklären, so
auch Ihro Hochgräfl. Gnaden durch
mand zuerkennen, dieselbe schlechter-
nigst gewüßen wollen, daß man
dem Kirchen nach den dem schreiben
auf Ihro Excellenz Verschreiben, besonders auf
Ihro der Herr Commissarius hierunter
Erinnerung intae dero Einwilligung
der wegen dessen mit Wundig zu ersch-
Damit an die in mora Bünd. Ge-
Stände schon oftes Recrudiren, auch
die hochnöthige Separation Gemüthes,
jetzt Bewendtnißes, sowohl aller Zeit,
vorgeuch Schaden und Unglück in Zeitlichen
auch Verhütet werden möge. Gestalten
Wir uns in dieser dem publico zum Besten gereichen
der Sache zu einer gedeihlichen Willfahrung Ihrer
nuglich. und dabey jederzeit Verharren, als
Hochgräfl. Gnaden Ihro
Gnaden

Joh: Gerhard u. Joh: Carl Brüch. Johann Diner
Joh: Martin de Ron
Joh: de Lorz
Henrich von Uchelen
Joh: Mathias Hansa
David u. Jacob de Neufille

Transcript des unterthänigst Memoriale
und
der darauf bittenden Abschrift
minister d. Intercessionalis vier Pfiffer
Mitte bei Considerirn zu lassen.
Anspach

Der Deputirten gehorsamster Landschaft
unterthänigst affigirt

Die höchstnöthige Expatirung
der in dem Fürstenthum
gelegenen Fürstlichen
Landschaftlichen Lehen betr.

Pro Copia

Vor Edelgebohrne ꝛc.

Adel. Hochgeehrt. Gestrenge und Hochgel. wie auch
Hoch- und Wohlweyshsh. werden geruhen
Sich hiem und mehr unterschriebenen
von hiesigen Marktgemeinde Schreiben,
dahin, daß mehrerer gehorsamst Vor-
tragen zu Ehren, hochgemachten mehr-
lich ein Ihro Hochgräfl. der Oberhof
Eichstetten an der Tauber, wie auch
zu Marktrechten im Eichstettenthal hoch-
ohne bey Hundsheim und Neubronn,
die nicht allein ihren Ort, sondern auch
ihren neuen Mannbezirken, Aufsich-
ziehen und Ihnen andere Schwierigkeiten
Vorzüglich zu Verursachen Habende allgemei-
ne Landstrasse, durch überlassene

Hoch,

Fortwährende Klagerung um Zeitlebens in
einem fast gänzlich abgebrauchten Zustand
zu verbleiben, besonders aber die
Bischöfl. Zimmer durch weitere Strafe Erhalt
von einer Zeitlang Weiter Bischöfl.
noch abgelängt um Fürstbischöfl. Schwan
nachmaßlich Johanns Hämpfer
Sachsigen Erlös vorgestellt statten zu
bleiben das ungleich gefahl, daß
nicht ohne Zeitlang Weiter Bischöfl.
mer Hilfsfehler, wie auch in gegen
wärtig ein und andern der Herren
Commissarien selbst, mit Höchster Pflicht und
Anstreitt die Sache aus der Sache und
Obrigkeit so gar geschleunigt werden müsse.
Es ist auch der nebenbey, in so ge
ordneten Zeitlichen Wesen, sich
an einen Steinbrecher der jetztverwalter
Ursach Falten und Höchster Rath mit
Willen soll Bedienen müssen, an der
Obrigen Seiten des Bergs, der ande
ren Schaff und Gleichheit, daß zu

zur Wahl eines Kirchschulmeisters sehr abgeneigtseyn, und das im Thal Forbach bleibende Wasser, außer dem Gelegenheit eines Handlangers Habrium zu finden, welchen Wir uns bey gewöhnlichen ohnehin erforderlichen Verrichtung zu Fuhr der Pferde und Geschirrs als der auf Salmendingen Gütern und Wasen Halbern, hinabzuschaffen in Augenblicklichen ohnehin schon schwerlich machen.

Und überlassen Wir Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Ohnmaßgeblichen Gutachten, bey denen dasjenen Herren Commissarien welchen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Landesväterliche Gnädigste Gesinnung zum öfteren Herzustellen, und uns einbemerkliche Notirung dieses bezüglich zu geben, nach zu sehen, ist doch die wenigste Reflexion hierauf nicht, wenn Dato einige Anstalt hierzu gemacht werden.

Ohnmaß,

Wann aber Ew. Hochgräfl. und Hochgebiethende Gnaden! die gerechte Billigkeit erfordert, daß gegen das Ende und jedes mahl zu entrichtenden Jahrende Berg-Gelaich-Geld zu machen nach dem Bischoffs-Heim und Eilsheim verwiesenen Berg meiner Hülfe, zeit etwa 20. Jahren, wie Herjetzo ihm jedes Jahr, Est 70. ℔ in dem Ehrn Herzogthum allein bezahlen müssen, sintemahl auch die Berg mit Bergen in jedem zugehörenden Grundt gebraucht und verfallen, und durch Lauter anhaltende Bäumahl gantz nichts Rechtes allhier Bellerung des Bischoffs Heimer Berges der Oberbeschreibung gleichlichen Nutzen Berg, besonders auch Ohne mieten Berg Bäume.

Es haben hier nach bisherigen Obrigkeitlichen Solicitiren bey Ihrer Ehrn Herzogthum Herrn Canzlern, zu Stadt Hof.

Hochstift: Gestr. und Hochw. auch Hoch-
und Wohlweise Beschaffenheit nach zu-
nächst zu nehmen, und derselbe, in
Erwägung gebührender Devotion
zu versichern nicht anstehen können,
derselbe, mit der Hochstbeyderseits Hoch-
geneigten und in diesem Stück an
fernern Zeugnehen, und durch an Hoch-
gemeyte Stände Ausschreiben an die Ehr-
würdige Regierung erhes die Ehr-
nicht Tonnen, daß unsere Bill-
ich Ersuchen nicht nur Vorstellung
Gott machen, sondern auch, und Ge-
lingliche Verordnung zu Repariren
dieses Gotteshauses und abgebrauchtes
Orgelwerk anhalten zu Lassen Gnadigst
gewähren wollen.

Welche auf zu bildende Hochobrigkeitliche Milde zu
übrigens in allen Devotion zu verharren ohn-
verwandt und anbey Ihr seyen, als

Euer Hochfürstl. Gestrl. und Hochwohl
unterthänigst treu gehorsamste
Joh: Hartman Hunlscher
Johannes Fay
Matthes Armbrust
Peter Rieschell

Hochzuverehrende unterthänigst Deputation
und Bitte
und
Hochzumeigende Abstellung meiner Inter-
cessionalien an die Churfürstliche Majestät
Regierung
Unter
der hiesigen Verbürgerten Fischerlichen
Vitus Bernschelt.

Die unterthänigste Gesinnung
meiner bisherigen Schuldigkeit
bestens Pflicht in Ehre Majestät
Ertheilt.

Inlbordes

unsere

Nachdem Ihr wegen Ihrer bey Bischofsheim, Haubinda, Eisfeld, Salzungen, Hund und Rülfs-hain befindlichen Wiesen wegen Eurer Ihrer schuldigen separirung unterm 15: eiusdem gelang bescheid, welchen wir jüngst hinaus erlassen;

Nachdemalen man nun den Zeitpunct dieses Schenkungsstiftes nicht ungewiß, die ersondern Eure Besorgung dieses Werks zu bewerkstelligen, und den zu solchem End an Ihro orts wo diesem Geschäfft der onus separandi zu kommt

Ihro gnädigste Vorsicht haben

Ihr befehl zu ~~ertheilen~~ ~~ermangelt~~, als haben wir solches in Freundt nachbarlicher antwort hiermit schuldig halten wollen und verbleiben Meinigst 18. april 1732.

Ihro
magistrat der
Reichsstadt Schweinfurt.

2.

Extractus Protocolli Cameralis Moguntini d. 16ten Aprilis 1737.

Conclusum Laudabili Consilio
[illegible] Bath
[illegible]
[illegible] "Af
ringen Klag über
die übelstehende Eichsfeld-
schen, Reichshof, Eichsfel-
dischen Gericht, [illegible]
Reichshofen, dieses unge-
die [illegible], Mainz [illegible]
[illegible] beschehene
[illegible] abzuwenden
alle Sorgfalt die separa-
tion [illegible] Ort
[illegible] die
die Hof Commission
separandi immediate
[illegible], [illegible]
[illegible] die
[illegible] als
Gerichten [illegible]
[illegible] die
[illegible] die separation die
[illegible] die
die [illegible] Ge [illegible]
die [illegible] die Rü[illegible],
damit sich a Consilio
die [illegible] Gerichtsbarkeit
[illegible] [illegible]
[illegible] geschehen
[illegible].

5

pr. d. 17. April 1737

Demselben auch dem gemeinen Publico dasjenige zu gelegener Zeit nöthigen Falls
hiermit Ihro und Ihrer Nachkommen
Bürgermeister und Rath
der Stadt Frankfurt am Mayn

Datum den 15ten April: 1732